

7. Die KSZE als Modell für eine ostasiatische Friedenssicherung?

Die in der Überschrift dieses Kapitels formulierte Frage ist weder neu noch entspringt sie einem wiedererwachten Zentrismus der wissenschaftlichen bzw. politischen Institutionen Europas. Wie zuvor erwähnt haben die asiatischen, besonders die ostasiatischen Länder in der Vergangenheit immer wieder gezielt versucht, die Diskussionen und politischen Entwicklungen in Europa auf ihre Region bzw. ihre Situation zu beziehen und diejenigen Elemente, die vermeintlichen Nutzen versprachen, zu adaptieren. Als besonders exponiertes Beispiel für eine derartige Diskussion gilt zweifelsfrei die sich an der deutschen Wiedervereinigung entzündende Flut von Publikationen und Diskussionsbeiträgen, ob und wie die deutsche Entwicklung Modellcharakter für den Fall Korea haben kann. Südkoreas ehemaliger Botschafter in den USA, Kim Kyong Won, wird mit den Worten zitiert:

„Das deutsche Beispiel ist in Korea wahrscheinlich gründlicher studiert worden als in Deutschland selbst.“ (zit. nach Naß 2000a:13)

Der im ehemaligen Westdeutschland vorherrschende Tenor sprach von der deutschen Frage und der europäischen Integration als den *„zwei Seiten der selben Medaille“*. Ohne europäische bzw. West-Integration keine Wiedervereinigung – diese seit Adenauer beständig verfolgte Strategie erhielt mit der Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur ihre Bestätigung, zudem schuf der damit verbundene Zusammenbruch des Warschauer Paktes und die angestrebte West-Integration vieler mittelosteuropäischen Länder binnen kurzer Zeit ein völlig neues Sicherheitsgefüge im europäischen Raum.

Die hier angedeuteten Parallelen zwischen der koreanischen und der deutschen Situation fließen auch in die politische Strategie Südkoreas ein.

„Bewusst stellt Kim Dae Jung sich in die Tradition Willy Brandts. Wie vor 30 Jahren in Deutschland, so

gelte es heute auf der koreanischen Halbinsel, zunächst die Spannungen zu verringern. (...) Korea stehe heute dort, wo Deutschland mit dem Treffen zwischen Brandt und Stoph 1970 in Erfurt stand"

bringt Naß (2000a:13) die ‚*Berliner Erklärung*‘ des südkoreanischen Präsidenten vom 09. März 2000, gehalten in der Freien Universität zu Berlin, angesichts des bevorstehenden koreanisch-koreanischen Gipfeltreffens auf den Punkt.

Andererseits wird gegen eine Übertragbarkeit europäischer Erfahrungen und Modelle auf den asiatischen Kontinent eine Vielzahl von Einwänden erhoben. Eine Zusammenstellung, vorgenommen von Maull/ Busse (1999) nennt:

- den – im Gegensatz zu Europa – nicht abgeschlossenen Prozess der ‚*nation-building*‘ im asiatischen Raum,
- einen maritim statt kontinental geprägten und orientierten asiatisch-pazifischen Raum,
- eine heterogenere Sicherheitslage, nicht nur – wie in Europa – dominiert von dem bipolaren Systemgegensatz, sondern unter den Interessen eines ‚*overlaying strategic triangle formed by the US, the Soviet Union and China*‘ mit starken lokalen und subregionalen Einflüssen,
- die Situation in Asien ‚*qualitatively more heterogeneous more diverse and more difficult to organise than Europe*‘ und
- ein dichtes institutionelles Netzwerk in Europa, während das in Asien eher grobmaschig ist.

Busse/ Maull fassen diese Argumente unter dem Aspekt einer verschiedenartigen Sicherheitsumgebung zusammen. Gleichwohl sind einige Argumente dieses Katalogs vergleichsweise stumpf. So z.B. der angeblich abgeschlossene ‚*nation-building*‘-Prozess in Europa, der sowohl die Konflikte auf dem Balkan, aber auch in Nordirland, dem Baskenland und anderen Regionen außer Acht lässt. Oder das Argument einer generellen Heterogenität, welches beispielsweise angesichts der von Europa bis zu Weltkriegen und Revolutionen ausgearteten Differenzen, vielfältiger rassistischer oder religiös motivierter Barbareien oder enormer Wanderungsbewegung verschieden-

ster Völker und Kulturen wohl eine weitgehende Relativierung erfährt.

Zweifelsfrei muss jedoch eine verschiedenartige Sicherheitsumgebung für den asiatisch-pazifischen Raum konstatiert werden, welche in der vorliegenden Arbeit bereits eingehend erörtert wurde. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die Situation der beiden Regionen derart unterschiedlich wären, dass keine, die entsprechenden Differenzen berücksichtigende Übertragbarkeit der Erfahrungen möglich wäre.

Busse/ Maull nennen noch ein weiteres Argument, warum eine Übertragung von europäischen Erfahrungen auf den asiatischen Raum fundamentale Schwierigkeiten mit sich bringt:

„A second line of reasoning leading to the same conclusion suggested that the institutional structure of European organisations was not in tune with the dominant political culture in many parts of Asia“ (Busse/ Maull 1999)

Die hier gestellte Frage nach einer speziellen asiatischen Kultur bezieht sich auf die in jüngster Zeit vergleichsweise intensiv geführte Diskussion um die sog. ‚asiatischen Werte‘ – wie sich gezeigt hat: eine wenig gewinnbringende Debatte. Zunächst ist unklar, welche Werte überhaupt angesprochen sind – und inwiefern diese Werte spezifisch ‚asiatisch‘ zu nennen sind. Ein häufig²¹⁰ vorgetragenes Element eines asiatischen Wertesystems ist das einer starken familiären Struktur als gesellschaftliches Fundament, dem man entgegenhalten kann, dass die Familie beispielsweise in den USA einen ähnlichen hohen Stellenwert besitzt – und dieser auch das europäische Gesellschaftsfundament bis in dieses Jahrhundert hinein charakterisiert. Andere Werte beziehen sich auf religiöse Traditionen, wie z.B. das Wohlergehen der Gemeinschaft als Wert des (Neo-) Konfuzianismus²¹¹. Kritiker einer solchen asiatischen Werte-Diskussion argumentieren:

²¹⁰ Vgl. bspw. Scherer 1998; Boller/ Lienert 1996

²¹¹ Zur Problematik der Terminologie Konfuzianismus, Neokonfuzianismus und seiner Verwendung in politischen Zusammenhängen siehe Weggel 1999; Boller/ Lienert 1996

Kapitel 7: Die KSZE als Modell für eine ostasiatische Friedenssicherung?

„Neokonfuzianismus aus den Mündern alternder Diktatoren, die ihn als Begründung für ihren Machterhalt benutzen, ist eine Scheußlichkeit. Es ist eine Beleidigung für Konfuzius, eine Beleidigung für Millionen von Asiaten, die für ihre Freiheit gegen die Kolonisatoren und die sie oft ersetzenden Diktaturen gekämpft haben. Es ist eine Beleidigung für die Asiaten, die gestorben sind, die Folter erlitten und Erniedrigung kennenlernen, die ins Exil flohen auf der Suche nach Respekt für ihre Grundrechte, die ihre Herren heute als fremd und westlich karrikieren.“ (Derek Davies, zitiert nach Hansen 1996: 30)

Zumeist sind die *asiatischen* Werte ebenso heterogen oder universell, wie diejenigen, die dem ‚Westen‘ zugeschrieben werden. Und hinter mafiösen Wirtschaftsstrukturen, wie sie vielen asiatischen Ländern zu eigen sind, oder patriarchalen Gesellschaftsordnungen herausragende Werte zu vermuten, geht wohl doch an den Realitäten vorbei.

„Insbesondere die Favorisierung einer Autoritätskultur und die Ablehnung des westlichen Menschenrechtskonzepts hat dazu geführt, dass Vertretern sogenannter asiatischer Werte vorgeworfen wird, diese lediglich zur eigenen Herrschaftssicherung gegenüber partizipationsorientierten Bevölkerungsschichten zu instrumentalisieren. Die vehemente Kritik an westlichen Lebensformen, worunter vornehmlich ein durch übersteigerten Individualismus induzierter Zerfall der Familienstrukturen verstanden wird, kann außerdem als Reaktion auf den fortschreitenden sozialen Wandel in der Region gedeutet werden. Viele Kritiker sehen zudem ein Problem in der Übertragung der oben genannten, oft auch als ‚konfuzianisch‘ deklarierten Wertmaßstäbe auf die Vielzahl der in der Region zusammengefaßten Staaten und ihren heterogenen Gesellschaften. Die Diskussion um asiatische Werte fördert eine kulturell definierte Abgrenzung der Region vom ‚Westen‘. Sie ist gegen die als vom ‚Westen‘ ausgehend begriffenen Globalisierungstendenzen gerichtet“ (Senz 1997:3f)

Dennoch ist eine Diskussion um einen Wertekonsens für diese Arbeit unerlässlich, fundiert sich doch ein Friedenssicherungssystem auf gemeinsam verfolgten Grundüberzeugungen. Wenn Senz also ausführt, dass die Diskussion um asiatische Werte vornehmlich eine Abgrenzung von der ‚westlichen‘ Kultur und Region darstellt, so ist damit noch kein ‚positiver‘ Wert formuliert. Letztlich kommt es wohl auch nicht darauf an, ob das einem (ost-)asiatischen Friedenssicherungssystem zugrunde

liegende Wertesystem von einem europäischen oder transatlantischen Kodex abweicht, sondern vielmehr, dass es von allen zukünftig teilnehmenden Gesellschaften unterstützt wird. Nur so kann sich innerhalb dieser Gruppe eine stabile kulturelle Struktur zur Bewahrung und Stärkung eines Friedens in der Region entwickeln. Zunächst und an dieser Stelle soll also nach dem der KSZE/ OSZE zugrunde liegenden System von Werten, Normen und Regelungen gefragt werden.

7.1 Grundlegende Normen und Leitlinien der KSZE/ OSZE

In den folgenden Abschnitten sollen verschiedene Normen und Leitlinien der KSZE/ OSZE, die für Überlegungen bezüglich eines Modelltransfers wichtig sind, vorgestellt werden. Im wesentlichen sind dies:

- allgemeine Normen,
- Menschenrechtsnormen,
- militärische Leitlinien und
- kulturelle Normen.

Darüber hinaus gibt es natürlich noch weitere Normen und Regelwerke, wie etwa die der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen, die hier jedoch nicht näher untersucht werden sollen. Ökonomische Zielsetzungen, gerade im Zeitalter der Globalisierung, sind einerseits sowohl abhängig von regionalen Besonderheiten, andererseits von internationalen Entwicklungen, die derzeit ohnehin keinen ausreichenden bzw. einheitlichen Regelungen unterworfen sind. Eine Analyse der für den europäischen Raum zugrundeliegenden Prinzipien würde daher für den Rahmen dieser Arbeit wenig gewinnbringend sein. Die o.g. Aufzählung der Normenbündel orientiert sich an den in der KSZE-Schlußakte von Helsinki aus dem Jahre 1975 zusammengestellten „Körben“, in denen Regelungen der einzelnen Beziehungsdimensionen formuliert wurden.

7.1.1 Das allgemeine KSZE-Normensystem

Das allgemeine Normensystem der KSZE-Schlussakte formuliert in seinem *Prinzipien-Dekalog*²¹² zehn allgemeingültige Verhaltensregeln für die Teilnehmerstaaten:

1. Souveräne Gleichheit und Achtung der Souveränitätsrechte
2. Nichtanwendung bzw. –androhung von Gewalt
3. Unverletzlichkeit der Grenzen
4. Territoriale Integrität
5. Friedliche Konfliktbeilegung
6. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten
7. Wahrung der Menschenrechte
8. Selbstbestimmungsrecht und Gleichberechtigung der Völker
9. Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten
10. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Mit diesem Katalog verfolgten die KSZE-Staaten – auf der Grundlage der *„Friendly-Relations-Declaration“* der UN-Generalversammlung eine – grob gesprochen – zweigleisige Strategie, nämlich sowohl die territorialen Zielsetzungen des damaligen ‚Ostblocks‘ als auch die Verankerung der individuellen Rechte bzw. universellen Menschenrechte, welche im Interesse des ‚Westens‘ lagen, in das Regelwerk zu integrieren.²¹³

Die Punkte 1 (Souveräne Gleichheit und Achtung der Souveränitätsrechte), 3 (Unverletzlichkeit der Grenzen) und 6 (Nichteinmischung in innere Angelegenheiten) waren für Europa natürlich insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Grenzziehung durch den Zweiten Weltkrieg wichtig. Im Interesse der sozialistischen Länder sollte die Westgrenze der damaligen UdSSR und Polens durch diese Punkte festgeschrieben werden. Genauso wichtig war es jedoch, durch den Punkt 8 (Selbstbestimmungsrecht der Völker) eine gewaltfreie, d.h. einvernehmliche Veränderung der territorialen Zuschnitte

²¹² Vgl. KSZE-Dokumente: 6-14

²¹³ Vgl. Neuhold 1979:443ff

zuzulassen. Gerade im Hinblick auf eine mögliche deutsche Wiedervereinigung oder die Bildung eines europäischen Bundesstaates war die Aufnahme dieser Formulierung für den Westen notwendig.

„Die Sowjetunion hatte keinen Erfolg damit, dem Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen den überragenden Stellenwert zu geben, den sie ursprünglich anvisierte und der sich als Prinzip I und im Begriff der ‚Unantastbarkeit der Grenzen‘ niederschlagen sollte. Nach langwierigen Verhandlungen (...) einigte man sich in den Genfer Verhandlungen auf die generelle Gleichrangigkeit der Prinzipien und der Auslegung unter Beachtung der jeweils anderen.“ (Schlotter 1999:125)

Punkt 4 (Territoriale Integrität) und 6 (Nichteinmischung in innere Angelegenheiten) erlaubten das gewaltsame Vorgehen gegen Separatisten, Terroristen o.ä. Das Gewaltverbot in Punkt 2 und das Gebot der friedlichen Konfliktbeilegung (Punkt 5) waren als Prinzipien allein verhältnismäßig schwache Instrumente. Erst durch die obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei für den Fall, dass eine andere Beilegung des Konfliktes nicht möglich sein würde, die in der Schlussakte der Konferenz von Wien im Jahr 1989 festgeschrieben wurde, erhielt das Prinzip eine anwendbare Form.²¹⁴

Diese Regelungen des Dekalogs schlossen das Recht mit ein, internationalen Organisationen anzugehören, Partei bi- oder multilateraler Verträge zu sein und das Recht auf Neutralität zu besitzen.²¹⁵ Die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen der Prinzipien hatten den Vorteil, verschiedene Interpretationen Raum geben zu können, allerdings auch den Nachteil, dass keine klare Trennlinie zwischen verschiedenen konkurrierenden Prinzipien – wie z.B. der zwischen einer erlaubten Beeinflussung und normwidriger Einmischung bei der Einhaltung der Menschenrechten – gezogen werden konnte.

²¹⁴ Vgl. Mietzsch 1992:91-117

²¹⁵ Vgl. KSZE-Dokumente:7

7.1.2 Menschenrechtsnormen der KSZE

In dieser Arbeit soll nicht die These gestützt werden, die Durchsetzung bzw. Wahrung der Menschenrechte hätte einen ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung eines demokratischen Herrschaftssystems. In der Literatur ist dies ohnehin strittig.²¹⁶ Gerade die USA, die diesen Zusammenhang wiederholt aus ihrer Verfassungsgeschichte abzuleiten versuchte, hat mit ihrer Blutspur durch die (eigene) Geschichte – angefangen von den Völkermorden der amerikanischen Ureinwohner, über den fortgesetzten Rassismus gegen Schwarze, Mexikaner u.a. Bevölkerungsgruppen sowie der Unterstützung brutalster Militärregime in aller Welt genügend faktische Gegenbeweise geliefert, um eine solche These generell in Frage zu stellen.²¹⁷ Dennoch kommt ihr auch der Verdienst zu, das Thema der Menschenrechte immer wieder in die Diskussion einzubringen, wenn es um Transformationsprozesse in Gesellschaften geht, auf die aus dem einen oder anderen Grunde Einfluss genommen werden soll.

Verschiedene Autoren haben die unterschiedlichen Menschenrechtskonzeptionen in marxistisch-sozialistischen (bspw. Klenner 1982) und westlich-liberalen (bspw. Kühnhardt 1991) Gesellschaften analysiert. Der grundsätzliche Unterschied besteht in der Wahrnehmung der Menschenrechte als Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat in liberalen Demokratien westlicher Prägung – im Gegensatz zum marxistischen Ansatz, der die Umsetzung der Menschenrechte durch die Überwindung der Klassenunterschiede im systemischen Kollektiv verwirklicht sieht. Zur Umsetzung der Menschenrechte ist beiden Ansätzen die Notwendigkeit zur Universalisierung des eigenen Systems gemein. Da jedoch beiden Gesellschaftssystemen eine gleiche Existenzberechtigung im Sinne einer ‚friedlichen Koexistenz‘ zukommt, ergab sich hier ein grundlegender Wertekonflikt. Im Verlauf des KSZE-Prozesses setzte sich – nicht zuletzt auf Betreiben der nichtsystemgebun-

²¹⁶ Vgl. zu dieser Diskussion exempl. Risse-Kappen 1994a; 1994b

²¹⁷ Vgl. Chomsky 2000

denen Staaten – die Position durch, dass die Achtung der universellen Menschenrechte ...

(...) „ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen (...) allen Staaten zu gewährleisten.“ (KSZE-Dokumente:10)

Damit haben die Menschenrechte einen grundlegenden Charakter als das jeweilige System und können somit nicht als Folge eines System aus diesem hervorgehen. Diese Lesart entspricht weitgehend der westlich-liberalen Position.²¹⁸ Bis zum Beginn des Kosovo-Krieges sah sich jedoch keine Seite in der Lage, aufgrund vermeintlicher Menschenrechtsverstöße andere Prinzipien der KSZE, wie z.B. das Gewaltverbot, die territoriale Integrität oder die Souveränitätsrechte zu missachten, also eine qualitative Hierarchisierung der Grundsätze vorzunehmen. Konsens war lediglich, dass eine Diskussion über die Verletzung der Menschenrechte noch nicht als Einmischung in innere Angelegenheiten galt – und damit Teil des KSZE-Konferenzprozesses und Instrument der OSZE werden konnte. Die Kosovo-Intervention²¹⁹ hat diese Frage neu gestellt – und sie ist bis heute nicht beantwortet. Dennoch gilt:

„Die offene Erörterung der inneren Lage anderer Teilnehmerstaaten ist in der KSZE-Tradition. Ergebnis ist eine niedrige ‚Interventionsschwelle‘, die eine frühzeitige Befassung mit innerstaatlichen Konfliktsituationen ermöglicht. Dieser Umstand qualifiziert die KSZE in besonderer Weise für Konfliktvorbeugung und -vermeidung.“ (Plenger 1994:127)

7.1.3 Militärische Leitlinien

Im Gegensatz zu dem schwierigen und immer wieder strittigen Punkt der Frage, was genau die Menschenrechte sind, welchen Stellenwert sie in den langfristigen Bemühungen um die Verbesserung der Kontakte haben und wie sie durchzusetzen sei-

²¹⁸ Vgl. Schlotter 1999:164f

²¹⁹ ... unabhängig davon, ob hinter der militärischen Intervention wirklich die Durchsetzung der Menschenrechte stand...

en, stellen die militärischen Leitlinien, also die ‚vertrauensbildenden Maßnahmen‘ ‚das einzig voll entwickelte Regime im KSZE-Prozeß dar‘ (Schlotter 1999:222).²²⁰

Innerhalb des KSZE-Prozesses haben sich die Elemente *Transparenz, Information, Inspektion, Kontrolle* und die *Reduktion militärischer Operationen* als wesentliche Bestandteile der Vertrauensbildung herausgebildet und bewährt. Müller (1987:316ff) verweist darauf, dass die Vertrauensbildung nicht ursächlich das Ziel verfolgt, militärische Potentiale zu verringern. Im KSZE-Verhandlungsprozess hätte der ‚Ostblock‘ die CBMs gerne um konkrete Abrüstungselemente erweitert. Eine solche Konzeption scheiterte jedoch am Widerstand des ‚Westens‘, die meisten Formulierungen kamen auf Anregung der bündnisfreien Staaten zustande.²²¹

„Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen als Verhaltensregeln können – je nach Konzeption – als Ersatz für Rüstungskontrolle, als Voraussetzung für Rüstungskontrolle und Abrüstung, als Ergänzung zu Rüstungskontrollbemühungen und als Element einer neuen Rüstungskontroll- und Abrüstungsstrategie angesehen werden.“ (Brauch 1986:35)

Vertrauensbildende Maßnahmen im militärischen Bereich zielen auf die Reduktion des bereits diskutierten ‚*Sicherheitsdilemmas*‘ und unterteilen sich nach Schlotter (1999:223) in drei Typen:

- *deklaratorische Maßnahmen*, d.h. Gewaltverzichtsverträge, Nichtangriffspakte, die keinen sichtbaren Regelungen ihrer Einhaltung unterworfen sind²²²,
- *transparenzfördernde Maßnahmen*, d.h. die Offenlegung von statistischen Daten über militärische Potentiale, Rüstungs- und Militärhaushalte, militärischer Planung sowie der Ankündigung von Manövern und Truppenbewegungen – und

²²⁰ Siehe auch: Jaberg/ Klingenburg/ Mutz 1994:152

²²¹ Zu der Rolle der neutralen bzw. bündnisfreien Staaten im KSZE-Prozeß siehe Ferraris (Hg.) 1979

²²² Vgl. auch Müller 1982

- *restriktive Maßnahmen*, d.h. Selbst- bzw. einvernehmliche Beschränkungen von Militärmanövern in Häufigkeit, Umfang oder regionaler Ausdehnung, die Einrichtung kernwaffenfreier Zonen oder die Umgestaltung militärischer Elemente von Offensiv- zu Defensivoptionen.

7.1.4 Kulturelle, zwischenmenschliche und Informations-Normen

Die sog. *„menschliche Dimension der KSZE“* folgt der Idee, dass zur Entspannung, Vertrauensbildung und Friedenspolitik ganz wesentlich die Freizügigkeit in Kultur, bei zwischenmenschlichen Kontakten und der Ideen gehört.²²³ Der damalige britische Außenminister Douglas-Home verdeutlichten den wesentlichen Zusammenhang zwischen den Korb 1-Maßnahmen (militärische Vertrauensbildung) und den hier angesprochenen Normen des Korb III: *„Korb I wird leer bleiben, solange nicht Korb III reichlich Eier enthält“*. (zit. Nach Jacobsen/ Mallmann/ Meier 1978:656)

Zunächst von westlicher Seite vorangetrieben, entwickelte die Idee auch innerhalb der östlichen Gesellschaften eine hohe Akzeptanz. Ein wichtiger Punkt bei den Vereinbarungen bestand in dem zwischenstaatlichem Charakter der Normen. Der vom Westen präferierte Status der Zugehörigkeit zu den Menschenrechten konnte sich nicht durchsetzen, dafür jedoch erkannte der Osten an, dass neben institutionellen auch direkte persönliche Kontakte – gerade im kulturellen Bereich – wirkliche Verbesserungen für die Menschen bringen würden – auch wenn sie nicht ausschließlich *„dem Interesse des Friedens“* dienten.²²⁴

Die auf den Folgekonferenzen in Madrid (1983) und Wien (1989) erarbeiteten Schlussdokumente enthielten im Bereich *„menschliche Kontakte“* konkrete Regelungen zur Familienzusammenführung und Reisen aus Gründen der Beschäfti-

²²³ Vgl. hierzu insb. Henze 1976:77-79

²²⁴ Vgl. Schlotter 1999:295

gung, Wohnung, Aufenthaltsstatus, Familienunterstützung, Sozialleistung, Bildung und wissenschaftlichen Aktivitäten.²²⁵ Weiterhin wurde das Recht auf Auswanderung festgehalten, und durch konkrete Verfahrensregelungen und Fristen präzisiert. Auch die freie und ungehinderte Kommunikation, postalisch oder telefonisch, wurde in den Katalog von konkreten Maßnahmen aufgenommen.

Im Bereich „*Information*“ ging es im Wesentlichen um Arbeitserleichterungen für Journalisten, aber auch um die freie Wahl der Informationsquellen für Individuen.

Der Bereich „*Kultur*“, nach herben Rückschlägen durch die gegenseitigen Olympia-Boykotte von Moskau (1980) und Los Angeles (1984) nur unvollkommen entwickelt²²⁶, gebar immerhin die erste KSZE-Veranstaltung in einem Land des „*Ostblocks*“, das Kulturforum in Budapest. Immerhin kam es am Rande des Kulturforums zu Treffen von Schriftstellern, Menschenrechtsgruppen und Oppositionellen, also zu ersten transnationalen Kontakten nicht-staatlicher Gruppierungen im Zusammenhang mit einer KSZE-Konferenz.²²⁷

1990 konnten sich erstmals alle KSZE-Teilnehmerstaaten darauf einigen, nach welchen Grundsätzen regiert werden sollte²²⁸. Dabei beschränkten sich die Dokumente nicht auf eine bloße Aufzählung der ohnehin in UN-Charta oder KSZE-Grundsätzen niedergelegten Menschenrechts- und Grundfreiheitsrechte, sondern setzten sich z.T. dezidiert mit z.B. Minderheitenrechten oder institutionellen Verfahren eines Rechtsstaates auseinander:

„Hintergrund dieser Bestimmung ist die Einsicht, dass es für den Frieden und die Stabilität in Europa nicht nur wichtig ist, wie die Staaten miteinander umgehen, sondern wie es innerhalb ihrer Grenzen aussieht.“
(Plate 1995:12)

²²⁵ Vgl. KSZE-Dokumente 112-113 u. 175-180

²²⁶ Vgl. Knabe 1986:387

²²⁷ Vgl. Schlotter 1999:304

²²⁸ ...hauptsächlich festgehalten im ‚Kopenhagener Dokument über die Menschliche Dimension der KSZE‘ vom Juni 1990 und der ‚Charta von Paris für ein neues Europa‘ vom November 1990

Worauf Plate anspielt ist die Erkenntnis, das in einer (inter-) dependenten globalisierten Welt – nach dem Wegfall des Systemkonfrontation – innerstaatliche Konfliktursachen wie ethnische und religiöse Spannungen an Bedeutung gewinnen. Auch hier kommt die ‚niedrige Interventionsschwelle‘, die innerhalb der KSZE-Teilnehmerstaaten vorliegt²²⁹, der Suche nach einer möglichen Konfliktlösung zugute.

7.1.5 Monitoring sowie politische und gesellschaftliche Wirkungen

Ein generelles Problem des KSZE-Verhandlungsprozesses und seiner Dokumente bestand bezüglich seiner Nichteinhaltung. Viele Formulierungen sind vage und unpräzise, lassen mehrere Interpretationen zu oder wurden schlichtweg ignoriert. Ein Sanktionssystem bei Verstößen gegen die Vereinbarungen existiert(e) nicht. Schlotter (1999:320) resümiert hinsichtlich der Wirkung auf die sozialistischen Staaten:

„Der innere Reformwille war somit der entscheidende Faktor dafür, ob es zu einer Wirkung (...) auf das Verhalten der sozialistischen Staaten kam. (...) Die Hebel des Westens waren jedoch in diesem Bereich insgesamt schwach, weil Verstöße gegen KSZE-Normen durch die östliche Seite nicht durch Gegenmaßnahmen westlicherseits »bestraft« werden konnten.“

Wagner (1995:165ff) führt aus, dass z.B. Städtepartnerschaften und andere Maßnahmen der kulturellen Begegnung auf menschlicher Ebene einen ‚Bodensatz‘ transnationaler Kontakte bildeten, der wesentlich für einen Prozess der ‚Entspannung von unten‘ gewesen sei.

Ein Problem für die hier im Hintergrund stehende Fragestellung nach einer Übertragbarkeit der Normen und Regelungen des KSZE-Systems stellt sicherlich der Umstand dar, dass durch die getroffenen Vereinbarungen der ‚Wettstreit der Systeme‘ zwischen Ost und West mit dem Niedergang der sozialistischen Gesellschaftsordnungen endete.

²²⁹ Vgl. Kapitel VII.1.2

7.2 Die OSZE als regionales multilaterales Sicherheitsinstrument

Die institutionalisierte KSZE, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), ist nach ihrem Selbstverständnis eine regionale ‚Abmachung‘ der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der UN-Charta – und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen regionaler und globaler Sicherheit²³⁰. Die Kooperation zwischen der regionalen und globalen Institution betreffen sowohl die sicherheitspolitische, als auch die wirtschaftliche und menschliche Dimension. Zwischenzeitlich bestand das Problem einer mangelhaften Koordination der Aktivitäten mit einer ganzen Reihe von Tätigkeitsfeldern, in denen beide Institutionen gleichzeitig aktiv waren.

„So entstanden häufig Konkurrenzen und Reibereien, was das Vertrauen in die KSZE/ OSZE und die Vereinten Nationen keinesfalls erhöht hat. Aus diesen Erfahrungen (...) entwickelte sich in der Folge die Praxis, dass in Arbeitsbereichen, in denen beide Organisationen tätig sind, jeweils eine die Führung übernimmt und die andere sie unterstützt.“ (Tudyka 1997:136)

Eine im Sinne einer regionalen Kompetenzverschiebung sicherlich sinnvoll gewesene Regelung „KSZE zuerst“ scheiterte auf der Budapester Konferenz 1994, auf der die KSZE zur OSZE aufgewertet wurde, zumindest formal – einzig am Einspruch Armeniens. Dennoch kann man vielfach von einer definierten Arbeitsteilung sprechen, wobei die nichtmilitärischen Bereiche Konfliktprävention und -beilegung mit friedlichen Mitteln sowie die post-conflict-rehabilitation zu den Aufgaben der OSZE gehören und den sanktionistischen bzw. militärischen Maßnahmen der UNO vor- und gegebenenfalls nachgeschaltet ist. Nachdem bereits geklärt wurde, dass

„(...) der Nationalstaat (.) nicht zuletzt aufgrund zunehmender regionaler wie globaler Interdependenzen mit der Aufgabe der Friedenssicherung überfordert“ (Jaberg/ Klingenburg/ Mutz 1994:136)

²³⁰ Vgl. Vereinte Nationen (Hg.) 1992: Charta der Vereinten Nationen, Kapitel IV, VII und VIII – Beziehungen zu internationalen Organisationen, Genf/ New York

ist, lässt die Entwicklung der Friedenssicherung in Europa die bereits angesprochene *global governance*-Struktur mit einem sicherheitspolitischen *regional integration project* OSZE erkennen. Die Entwicklung einer solchermaßen arbeitsteiligen Struktur in den Beziehungen zwischen Vereinten Nationen und OSZE: den regionalen Sicherheitsinstitutionen zunehmend mehr Verantwortung zu übertragen, trägt zudem sowohl den finanziellen Möglichkeiten der UNO Rechnung, als auch der weitgehenden Verhinderung einer Instrumentalisierung von Konflikten durch übergeordnete bzw. externe Interessen. Ein regionaler Konfliktlösungsmechanismus, bei dem alle Seiten auf die Zustimmung der anderen angewiesen sind, produziert zudem den durchaus erwünschten ‚Nebeneffekt‘, dass eine grundsätzliche Verständigung über gemeinsame Werte erfolgen und sich daraus ein gemeinsames Wertesystem entwickeln kann. Rotfeld (1999:235) erkennt eine solche Wertegrundlage nicht nur innerhalb der NATO-Staaten oder der EU, sondern auch der OSZE, wenn er schreibt:

„European multilateral security organizations are no longer based on a relationship between two adversarial alliances but rather on a common system of values among states.“

7.2.1 OSZE: Die neuen Dimensionen europäischer Sicherheit

Die institutionalisierte KSZE muss nicht nur strukturell, sondern vor allem inhaltlich die gewandelte politischen Situation – vor allem natürlich in Europa – aufgreifen und neue Ziele definieren.

„Die KSZE gehört zu den zwischenstaatlichen Institutionen, die Frühwarnung und Konfliktverhütung zum Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gemacht haben. Während sie sich dabei bis zum Ende des Ost-West-Konflikts auf den politischen Dialog sowie die Erarbeitung von Normen und Verpflichtungen beschränken mußte, sind in den letzten Jahren zahlreiche operative Aufgaben hinzugekommen.“ (Plenger 1994:123)

Das Budapester Dokument der Konferenz 1994 umriss dabei drei Hauptziele zur institutionellen Evolution des KSZE-Prozesses:

- die Weiterentwicklung der OSZE als wichtigstes Instrument der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und der „*post-conflict rehabilitations*“
- Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer die verschiedenen, mit Sicherheitsfragen befassten Institutionen kooperieren können und
- an einer Plattform zu arbeiten, auf der kooperative Sicherheit aufgebaut und entwickelt werden kann.

Zu diesen Aufgaben, die – wie erwähnt – hauptsächlich in der präventiven, managenden bzw. rehabilitativen Konfliktbehandlung zu finden sind, gehören aber auch die neue Rolle – oder das „*important tool*“, wie es Clinton auf seiner 1998er Berlin-Ansprache genannt hat – für den Ausbau von Demokratie bei den mittel- und osteuropäischen Ländern.

„It's broad membership projects a unity and moral authority unparalleled on this continent. (...) we should encourage even greater engagement in the areas where democracy's roots are still fragile.“ (Clinton 1998: o.S.)

Mit der Osterweiterung der NATO, dem bevorstehenden EU-Beitritt vieler mittel- und mittelost-europäischen Länder sowie den ersten Anzeichen eines Wiedererstarkens der russisch-europäischen Verbindung nach der Amtsübernahme Putins werden die Aufgabenfelder der OSZE auch geographisch weiter gespannt: 1998 begann die Advisory and Monitoring Group der OSZE ihre Arbeit in Weißrussland aufzunehmen und die Rolle der Organisation in Zentralasien wurde durch Eröffnung verschiedener Repräsentanzen (Ashkhabad/ Turkmenistan, Bishkek/ Kirgisistan, Almaty/ Kasachstan) weiter gestärkt.

„Neben den ständigen Gremien und besonderen Gruppen (...) als Verhandlungsrahmen sind wichtigste Instrumente der Konfliktvorbeugung (...) die langfristigen Missionen vor Ort und der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten. (...) Die Erfahrungen mit den genannten Instrumenten (...) sind überwiegend ermutigend.“ (Plenger 1994:124)

7.2.2 Organisatorische Schwachstellen der KSZE/ OSZE

Seit dem Budapester Gipfel scheiden sich die Geister an der Frage, ob die OSZE durch ihre Institutionalisierung an Durchsetzungskraft gewonnen oder verloren habe. Insbesondere die Balkan-Konflikte und der zweite Tschetschenien-Krieg hat die Problematik dieser „Schwachstellen“ offenbart. Kritiker bemängeln vor allem vier Punkte:

1. Die OSZE beruht auf keinem völkerrechtlichen Vertrag wie etwa die UNO. Das hat zur Folge, dass die OSZE ihre Teilnehmerstaaten nur politisch, nicht jedoch rechtlich auf die Einhaltung der Beschlüsse verpflichten kann.
2. Die OSZE verfügt über keine Instrumentarien, die betreffenden Teilnehmerstaaten bei Verstößen gegen Bestimmungen oder Verpflichtungen zur Rechenschaft zu ziehen.
3. Innerhalb der OSZE herrscht aus der Tradition der KSZE heraus das Konsensprinzip, sodass – wie erwähnt – bspw. Armenien den ansonsten vorliegenden Grundkonsens aller anderen Staaten in puncto „*KSZE zuerst*“ blockieren kann.²³¹
4. Mit den wiederholten militärischen Interventionen von OSZE-Teilnehmerstaaten, beispielsweise in Tschetschenien oder dem ehemaligen Jugoslawien, muss auch die Wirksamkeit der Unantastbarkeit der Grenzen als Erstes Prinzip ernsthaft in Frage gestellt werden.

Die hier kritisierten Schwachstellen sind jedoch keineswegs nur negativ zu bewerten:

- Erstens ist eine auf Freiwilligkeit basierende Vereinbarungspraxis u.U. besser geeignet, einen offeneren Dialog zwischen den verschiedenen Teilnehmerstaaten anzuregen. Veränderungen in den teilnehmenden Gesellschaften werden so nachhaltiger – wenngleich langfristiger – angelegt.

²³¹ siehe hierzu auch: Jaberg/ Klingenburg/ Mutz 1994:147; Plate 1995:14

- Zweitens ist die OSZE ein – im Sinne einer regionalen ‚Abmachung‘ der Vereinten Nationen und eines ‚regional integration projects‘ – einem Sanktionssystem vorgeschaltetes Instrument internationaler Problemlösung und Zusammenarbeit. Es kann quasi als freiwillige Selbstverpflichtung der Staaten bzw. Gesellschaften angesehen werden – ein Instrument, welches auch in anderen Politikfeldern (nicht immer, aber oft) erfolgreich Anwendung findet. Organisationen wie die UNO oder die NATO sind zudem in der Vergangenheit selber oft mit einem sanktionsorientierten System gescheitert – oder haben sogar das Gegenteil dessen erreicht, was als Ergebnis anvisiert war – wie z.B. auf dem Balkan, im Irak, in Somalia, in Kuba und – last but not least – in Nordkorea.
- Einzig das Konsensprinzip – als Relikt der Systemkonfrontation – scheint den heutigen Notwendigkeiten nicht mehr zu entsprechen. Doch: würden sich Staaten wie Russland, Frankreich, Deutschland oder England an Beschlüsse halten, gegen die sie gestimmt hätten? In einem solchen Falle würde durch das Fehlen eines Sanktionssystem die OSZE tatsächlich in ihren Möglichkeiten mehr als schwer beeinträchtigt. Die Einführung einer Art Europäischem Sicherheitsrat – und damit die Einführung einer sicherheitspolitischen zwei- oder mehr-Klassen-Gesellschaft in Europa – würde die OSZE von dem universellen Konsenzprinzip zugunsten einer Manifestierung internationaler Hierarchien befreien.²³² Allerdings erscheint eine Zustimmung derjenigen Staaten, für die eine solche Entwicklung eine Abwertung ihres Gewichts bedeuten würde, mehr als fraglich. Überlegungen, wie sie Bundesaußenminister Fischer bezüglich des politischen Entscheidungsprozesses innerhalb der EU angestellt hat²³³, nämlich strukturelle Kristallisationsprozesse für bestimmte Positionen einer eigentlichen Entscheidungs-

²³² Vgl. Chigas 1996:27)

²³³ Vgl. Fischer 2000

findung vorzuschalten, könnten auch für die OSZE eine interessante Option sein.

7.3 Überlegungen zu Übertragbarkeit des Modells der KSZE/OSZE auf Ostasien

Parallel zur Gründung von Repräsentanzen außerhalb des eigenen Kontinents hat die OSZE eine Dimension erreicht, die für (bestehende) ostasiatische Sicherheitsinstitutionen an keinem Horizont zu erkennen ist. Die europäische Organisation beginnt konkrete Erfahrungen in Asien zu sammeln. Das so gewonnene Know-how kann für einen institutionellen Wissenstransfer eine wichtige Erkenntnisgrundlage bilden, wichtiger vielleicht noch, als die Diskussion um theoretische Konzepte oder Modelle.

Hinsichtlich der Übertragungen von KSZE-Erfahrungen führt Heppel (1994:1) aus:

„Over the past five or six years, a variety of proposals have been tabled to transfer the structures and measures of the Conference on Security and Cooperation in Europe (CSCE) to the Asia-Pacific Region. However, great controversy has arisen because those specific arrangements cannot effectively address the distinct differences in history, culture, force structure, domestic politics, levels of economic development, nor the intra-regional animosities and rivalries, non-contiguous nature of states or different threat perceptions.“

Dennoch fällt in der Betrachtung der Evolution des europäischen Sicherheitsdialogs in Form der KSZE und der Situation im asiatisch-pazifischen Raum auf, dass eine weitgehende Werte- und Normenkongruenz zwischen den beiden Regionen: souveräne Gleichheit, Nichtanwendungsgebot von Gewalt, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, Selbstbestimmungsrecht der Völker, friedliche Konfliktbeilegung, Territoriale Integrität u.a. – gegeben scheint. Auch in den Zielsetzungen der Bemühungen hinsichtlich eines multilateralen Dialogs: Vertrauensbildung, Etablierung eines funktionierenden Rüstungskontrollmechanismus, friedliche Konfliktlösungsmechanismen, ökologische Schutzbestimmungen und den internatio-

nen Rechtsraum²³⁴ generell zu entwickeln – unterscheiden sich die europäischen und asiatisch-pazifischen Prozesse nicht wesentlich. Es gibt jedoch einige fundamentale Unterschiede, die bei der Übertragung des KSZE-Modells zu berücksichtigen sind.

Zunächst gründete sich der KSZE-Prozess auf die Blockkonfrontation zwischen UdSSR- und USA-dominierten Staatenverbänden. Im asiatisch-pazifischen Raum verläuft die Konfliktlinie zwischen den Interessenssphären der USA und China – mit einem weit weniger stark ausgeprägten Drang zur hegemonialen Dominanz Chinas in Asien als der UdSSR in Europa. Darüber hinaus sind auch keine weitgehend geschlossenen ‚Blöcke‘ zu erkennen – mit Ausnahme der Situation auf der und um die koreanische(n) Halbinsel.

Ein weiterer Punkt der situativen Unterscheidung liegt in dem Umstand, dass in Europa die Prozesse der politischen, gesellschaftlichen, militärischen und wirtschaftlichen Kooperation zwischen den Parteien weitgehend über den KSZE-Prozess kanalisiert wurden. Im asiatisch-pazifischen Raum splittet sich dieser Prozess in mehrere Stränge auf: so wird eine wirtschaftliche Kooperation vornehmlich durch die APEC vorangetrieben, die politische durch ASEAN, die militärische bzw. sicherheitspolitische Dimension durch das ARF und die gesellschaftliche Komponente durch die verschiedenen NGO-Initiativen – mit unterschiedlichen Feldern gegenseitiger Überschneidung. Ohne eine institutionelle Verknüpfung erscheint es nur schwer vorstellbar, das bspw. die Vorteile einer wirtschaftlichen Integration über APEC in dem Maße auf gesellschaftspolitische oder militärische Bereiche ausstrahlen, wie in Europa geschehen.

Eine weitere Hürde bei der Übertragbarkeit des Modells besteht in der Sondersituation auf der koreanischen Halbinsel – bzw. in Nordostasien. Anders als im Rest der asiatisch-pazifischen Region prallen hier ideologische Systemgegensätze nach wie vor frontal aufeinander, hat der Kalte Krieg kaum

²³⁴ wie z.B. Schifffahrts- und Fischrechte, maritimer Rohstoffabbau, territoriale Streitigkeiten

etwas von seiner eisigen Kraft verloren. Dennoch enthalten die wenigsten Analysen der Situation den Blick für die Notwendigkeit, für diese Region eine gesonderte Problemlösungsstrategie zu entwickeln. Anders ausgedrückt: der Gegensatz zwischen Nordkorea und den USA wird nicht dadurch gelöst, dass einer der ASEAN-Staaten mit am Verhandlungstisch sitzt. Konsequenterweise hat sich daher auch ein zum ARF paralleles Dialogforum – die Vierparteiengespräche – zur Lösung der Konfliktsituation auf der koreanischen Halbinsel etabliert, welches diesem Umstand Rechnung trägt. Im Erfolgsfall besteht hier die Chance, über eine Institutionalisierung der Vierparteiengespräche, welche – ähnlich der KSZE – in einer Folge von Konferenzen organisiert sind, ein weitaus effektiveres Friedenssicherungssystem zu etablieren, als dies in absehbarer Zeit durch das ARF möglich wäre. Die Betrachtungsweise eines ‚asiatisch-pazifischen‘ Raumes als Einheit entspricht in keiner Weise den Besonderheiten der regionalen Konfliktkonstellationen und deckt sich höchstens mit dem geostrategischen Blickwinkel der USA.

Obwohl das ARF einen relativ hohen Institutionalierungsgrad erreicht hat, sind die Ergebnisse bisher doch eher schwach. Und wenngleich der informelle Wert dieses Forums schwer abzuschätzen ist, besteht in Nordostasien darüber hinaus ein konkreter Bedarf an formellen Lösungen – wie beispielsweise die Unterzeichnung von Friedensverträgen, Abkommen über Rüstungskontrolle, Nonproliferation usw. Mit dem ‚talk shop‘ ARF werden solche Vereinbarungen kaum in greifbare Nähe rücken.

In einem gewissen Maße hat also bereits eine Übertragung des KSZE-Prozesses auf die Region Nordostasiens stattgefunden, wobei der Grad der erzielten Übereinkünfte bisher nicht dazu Anlass gibt, über eine kurzfristige Weiterentwicklung des Prozesses nachzudenken. Eine solche Evolution ist erst dann denkbar, wenn es zu fundamentalen Durchbrüchen in den strittigen Punkten zwischen den vier Parteien gekommen ist, wenn sich das politische Klima – ähnlich wie in Europa um das Jahr 1990 herum – grundlegend verbessert hat. Dann aller-

dings lohnt sich ein erneuter Blick auf Europa, steht eine Institutionalisierung des Prozesses zur Verregelung der Kooperation und Umsetzung der Vereinbarungen auf der politischen Agenda – und eine Erweiterung des Horizontes auf Russland und Japan, um die gesamte Region Nordostasiens in eine institutionelle Struktur einzubinden.

Dann ist es sicherlich auch angebracht, über eine institutionelle Kooperation mit dem ARF nachzudenken, um eine Art überregionale Dialogebene für den gesamten asiatisch-pazifischen Raum zu Verfügung zu haben – und um den Gedanken eines regionalisierten Unterbaus des ARF voranzubringen. Denn zurzeit könnte man das ARF mit einem Haus vergleichen, welches nur aus einem Dach besteht: eine solche Konstruktion ist nur ein Unterstand, darin leben lässt sich nicht.

„What the OSCE may have to offer the ARF are (...) the long-term effects of institution-building than lessons from immediate efforts at conflict prevention.“ (Busse/ Maul 1999:6)

Einer solche institutionellen Entwicklung auf Ebene des ARF könnte zweifellos auch eine Verregelung der Menschenrechtsnormen nach Vorbild der KSZE initiieren. So könnten auch die sich regelmäßig an dieser Frage entzündenden Differenzen zwischen den USA und China beigelegt und verbindliche Normen für den gesamten asiatisch-pazifischen Raum bereitgestellt werden.

Orientierungsmöglichkeiten für die ARF an Ergebnissen der KSZE bestehen zudem im Feld der restriktiven Maßnahmen innerhalb der vertrauensbildenden Maßnahmen – nach der weitgehenden Akzeptanz deklaratorischer und transparenzfördernder Maßnahmen quasi die dritte Stufe zur Evolution der CBMs.

„Confidence building measures will have to be modest at the outset, as they were in the European context twenty years ago when the institutionalized process began.“ (Heppel 1994:2)

Dies könnte auch einen wichtigen Beitrag zur dringend notwendigen Reduzierung der Militärausgaben in der Region dar-

stellen. Betrachtet man beispielsweise die Zahlen für Ostasien, so stiegen die Militärausgaben zwischen 1989 und 1998 um 25 Prozent, während sie weltweit um 4,5 Prozent – und in Europa sogar um 55 Prozent sanken.²³⁵

Eine weitere Regionalisierung innerhalb der ARF kann dazu geeignet sein, die verschiedenen Territorialkonflikte zwischen den betreffenden Mitgliedsstaaten zu lösen. Ähnlich wie bei der KSZE, wo eine friedliche und einvernehmliche Grenzverschiebung möglich gemacht, militärische Maßnahmen jedoch ausgeschlossen wurden, könnte ein solcher Mechanismus auch im asiatisch-pazifischen Raum ein brauchbares Konzept darstellen. ARF-Teilnehmerstaaten könnten dann eine Moderationsfunktion übernehmen, ohne institutionell involviert zu sein.

Zu beachten sein wird sicherlich die Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten, wie sie einige Male zwischen UNO und OSZE stattfanden. Allerdings steht angesichts des bisher erschreckend schwach ausgeprägten Wahrnehmung des eigenen Kompetenzhorizontes seitens des ARFs eine solche Möglichkeit kaum an, kam es doch bisher zu keinerlei Diskussion darüber, ob der koreanische Fall nicht besser von der ARF als von einem extra dafür zu schaffenden Gremium behandelt werden sollte. Wie auch im Falle Ost-Timors präsentiert sich das ARF wiederholt als Papiertiger – ein weiteres Indiz für eine dringend notwendige weitere Regionalisierung des Forums.

Eine weitere Überlegung betrifft das Sanktionsregime. Während sich in der europäischen Diskussion die Meinungen hinsichtlich des Fehlens eines KSZE-/ OSZE-Sanktionssystems spalten, wären für regionale Sicherheitsregime im asiatisch-pazifischen Raum Möglichkeiten der Sanktionierung, bspw. innerhalb des globalen Ordnungsrahmens der UNO, wünschenswert. Denn zurzeit besteht ein ungeregeltes, einseitiges Sanktionssystem durch die Hegemonialmacht USA, welche Nordkorea im wirtschaftlichen Würgegriff halten oder im Falle Vietnams bis vor kurzen gehalten haben,

²³⁵ Zahlen aus: SIPRI (Hg.) 2000

mit Japan Handelskriege bestreiten oder China mit dem Wegfall der Meistbegünstigungsklausel drohen.²³⁶

Ein letzter Punkt betrifft die *post-conflict rehabilitation*, für die es innerhalb der bestehenden multilateralen Sicherheitsdialoggerüste im asiatisch-pazifischen Raum bisher nahezu kein Bewusstsein gibt. In Ost-Timor und Indonesien gäbe es beispielsweise einen akuten Bedarf an Mechanismen zur Reinstallation ziviler Ordnung, angefangen vom Aufbau geeigneter Verwaltungsstrukturen und der Reorganisation von Polizei- und Sicherheitskräften in Ost-Timor sowie der Stärkung bzw. Schaffung zivilgesellschaftlicher Instrumente und Institutionen bis hin zur Stärkung eines demokratischen Bewusstseins innerhalb der Bevölkerung in beiden Gesellschaften der nun nationalstaatlich getrennten Konfliktparteien. Hier könnte eine engere Kooperation mit der OSZE hinsichtlich der Nutzbarmachung der auf dem Balkan gesammelten Erfahrungen für alle Seiten gewinnbringend sein.

Für eine zukünftige KSZA wird es also darauf ankommen, die international gesammelten Erfahrungen hinsichtlich der Lösungsansätze für bestehende Konfliktkonstellationen stärker nutzbar zu machen. Einerseits bezieht sich diese Folgerung auf die Übertragung von Erfahrungen anderer Sicherheitsdialoge – wie der KSZE/ OSZE, andererseits auch auf die Notwendigkeit zur stärkeren Regionalisierung im asiatisch-pazifischen Raum. Beide Argumente können dazu geeignet sein, auch die historischen und kulturellen Komponenten dieser Konflikte stärker in die Lösungsstrategien mit ein zu beziehen. Einer erzwungenen Ausweitung auf bisher unbeteiligte Staaten und Gesellschaften und damit einer Verschleppung der Konfliktlösung könnte entgegengewirkt – andererseits eine Moderation derselben ermöglicht werden.

In Nordostasien, speziell im Fall der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel, ist durch die Schaffung des Instruments der Vierparteiengespräche zunächst die Idee der Regionalisierung aufgegriffen worden. Der Fall Korea kann quasi als Modell angesehen werden, wie eine zukünftige KSZA arbeits-

²³⁶ Vgl. Lee, Kyo-Deok 1998

fähig gemacht werden kann. Die Lösung der Koreafrage – heißester Konfliktherd und kälteste Konfrontation der Region – wird damit zu einer Voraussetzung zur Bildung einer KSZA. Scheitert eine Lösung, rückt die Idee eines effizienten multilateralen Sicherheitsdialogs in weite Ferne, gelingt sie, könnte damit der ‚Gordische Knoten‘ im asiatisch-pazifischen Raum zerschlagen werden.